

---

# GEMEINDE HALDENWANG



Landkreis Günzburg

---

## EINBEZIEHUNGSSATZUNG

### „Gartenstraße - Konzenberg“

(Flur-Nr. 41, 41/10, Ortsteil Konzenberg)

- A) **PLANZEICHNUNG**
- B) **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- C) **VERFAHRENSVERMERKE**

## ENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Haldenwang

Fassung vom 17.05.2023

**OPLA**

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg  
Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Projektnummer: 23053  
Bearbeitung: TS M.Eng.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A) PLANZEICHNUNG</b>	<b>4</b>
<b>B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>6</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	6
§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben.....	6
§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen .....	6
§ 4 Ausgleichsmaßnahmen .....	7
§ 5 Inkrafttreten .....	8
<b>TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	<b>9</b>
1. Artenliste – Gehölzarten und Qualitäten.....	9
2. Niederschlagswasser .....	10
3. Immissionsschutz .....	11
4. Wärmepumpen-Systeme.....	11
5. Denkmalschutz.....	12
6. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz .....	12
7. Überwachung .....	13
8. Bußgeldvorschrift .....	13
<b>AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN</b>	<b>14</b>
<b>C) VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>15</b>

## PRÄAMBEL

Die Gemeinde Haldenwang erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgende

## **Einbeziehungssatzung „Gartenstraße - Konzenberg“**

### Inhalt der Einbeziehungssatzung

Für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Gartenstraße - Konzenberg“ der Gemeinde Haldenwang gilt die von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 17.05.2023

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Die Einbeziehungssatzung besteht aus:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 17.05.2023 mit:

- Teilräumlicher Geltungsbereich 1, M 1 : 1000
- Teilräumlicher Geltungsbereich 2, Planzeichnung Ausgleich M 1:1000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 17.05.2023 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

C) Verfahrensvermerken

Beigefügt sind:

- D) Begründung in der Fassung vom 17.05.2023



## Zeichenerklärung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

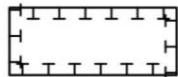
 Baugrenze

Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)


 Öffentliche Straßenverkehrsflächen


 Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum  
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
und Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)


 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

 bestehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude

 Bemaßung in Metern

 bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummern

 Vorschlag für Bebauung

## B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 GELTUNGSBEREICH

---

Der Geltungsbereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergibt sich aus der Planzeichnung und beinhaltet die Fl.-Nrn. 41, 41/12, 41/13 und 41/15 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 60/16 und 41/10, Gemarkung Konzenberg, Gemeinde Haldenwang.

### § 2 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

---

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. dieser Satzung festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten diese Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

### § 3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

---

(1) Bauweise

*gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB*

1. Überbaubare Grundstücksflächen

*Gem. § 23 BauNVO*

- a) Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Hauptgebäude sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
- b) Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der Baugrenze und der dafür vorgesehenen Flächenumgrenzung zulässig.
- c) Nicht überdachte Stellplätze, sowie Nebenanlagen bis je 15 m<sup>2</sup> (z.B. Gartenhütten, Schuppen etc.) sind überall auf dem Grundstück zulässig, außer in der Umgrenzungsfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

(2) Grünordnung

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB*

1. Private Grünflächen

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und als natürliche Vegetationsfläche (Rasen- oder Wiesenfläche, Stauden- oder Gehölzpflanzung) zu begrünen.

2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25

Es sind innerhalb der privaten Grundstücksfläche mindestens drei Laubbäume oder alternativ drei hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Die Pflanzungen der Ausgleichsflächen können darauf nicht angerechnet werden.

3. Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

- a) Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Hauptgebäude durchzuführen.
- b) Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.

4. Niederschlagswasserversickerung

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Ist eine direkte Versickerung auf den Grundstücken auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, sind für nicht verschmutztes Niederschlagswasser Rückhaltemaßnahmen (z. B. durch ökologisch gestaltete Rückhalteteiche, Regenwasserzisternen, etc.) vorzusehen. Diese sind mit einem Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

5. Einfriedungen

- a) Zaunsockel sind unzulässig. Zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante ist ein Abstand von mind. 10 cm einzuhalten.

## § 4 AUSGLEICHSMABNAHMEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- (1) Aufgrund des planbedingten Eingriffes in Natur und Landschaft wird gem. Planzeichnung im Geltungsbereich auf der Fl.-Nr. 41, eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche in Höhe von ca. 223 m<sup>2</sup> gem. § 9 Abs. 1a BauGB geschaffen. Der gesamte Bereich der Ausgleichsflächen dient auf Dauer ausschließlich Zwecken des Artenschutzes; anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.

- (2) Anpflanzungen

1. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine zweireihige Hecke bestehend aus standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzabstand der Sträucher hat 1,5 – 2,0 m zu betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander zu pflanzen. Je 5 lfm ist ein heimischer Laubbaum der 2. Wuchsklasse zu pflanzen.

Mindestpflanzqualitäten:

- Sträucher, h= 60 – 100 cm
- Obstbäume und Laubbäume, Hochstamm, StU mind. 12 bis 14 cm

2. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Baufertigstellung des Hauptgebäudes durchzuführen.
3. Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich, entsprechend den festgesetzten Pflanzqualitäten, zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

## § 5 INKRAFTTRETEN

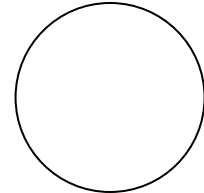
Die Einbeziehungssatzung „Gartenstraße - Konzenberg“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Gemeinde Haldenwang, den .....

.....

Doris Egger, 1. Bürgermeisterin



(Siegel)



## TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 1. ARTENLISTE – GEHÖLZARTEN UND QUALITÄTEN

---

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.

Folgende Arten werden empfohlen:

#### Bäume II. Wuchsklasse

*Pflanzenqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm*

- |                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| – <i>Acer campestre</i>   | <i>Feldahorn</i>      |
| – <i>Carpinus betulus</i> | <i>Hainbuche</i>      |
| – <i>Prunus avium</i>     | <i>Vogelkirsche</i>   |
| – <i>Prunus padus</i>     | <i>Traubenkirsche</i> |
| – <i>Quercus robur</i>    | <i>Stieleiche</i>     |
| – <i>Sorbus aucuparia</i> | <i>Vogelbeere</i>     |

*Die getroffene Auswahl kann durch weitere heimische Arten ergänzt werden.*

#### Obstbäume

*Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm*

- |                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| – <i>Malus domestica, in Sorten</i>  | <i>Apfelbaum</i>    |
| – <i>Malus sylvestris</i>            | <i>Holzapfel</i>    |
| – <i>Prunus cerasus, in Sorten</i>   | <i>Sauerkirsche</i> |
| – <i>Prunus domestica, in Sorten</i> | <i>Zwetschge</i>    |
| – <i>Pyrus communis, in Sorten</i>   | <i>Birnenbaum</i>   |

*Die getroffene Auswahl kann durch weitere heimische Arten ergänzt werden.*

#### Sträucher

*Pflanzenqualität: verpflanzte Sträucher Höhe 60 - 100 cm*

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| – <i>Strauch lateinisch</i> | <i>(Strauch deutsch)</i>                               |
| – <i>Cornus sanguinea</i>   | <i>(Roter Hartriegel); leicht giftig</i>               |
| – <i>Corylus avellana</i>   | <i>(Haselnuss)</i>                                     |
| – <i>Crataegus monogyna</i> | <i>(eingriffl. Weißdorn)</i>                           |
| – <i>Prunus spinosa</i>     | <i>(Schlehe)</i>                                       |
| – <i>Salix caprea</i>       | <i>(Salweide)</i>                                      |
| – <i>Sambucus nigra</i>     | <i>(Schwarzer Holunder); rohe Beeren leicht giftig</i> |

*Die getroffene Auswahl kann durch weitere heimische Arten ergänzt werden.*

## **2. NIEDERSCHLAGSWASSER**

---

### **2.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser**

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

### **2.2 Verschmutztes Niederschlagswasser**

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

### 3. IMMISSIONSSCHUTZ

---

#### 3.1 Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbeeinträchtigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrübenenernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

#### 3.2 Luftwärmepumpen

Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sollten entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen - Für eine ruhige Nachbarschaft“ (2018) die folgenden Mindestabstände zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in einem reinen Wohngebiet/ Allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schalleistungspegel der Wärmepumpe  $L_{WA}$  in dB(A) / Mindestabstand in Meter (m)

- 45 dB(A): 7/ 4 m
- 50 dB(A): 13/ 7 m
- 55 dB(A): 23/ 13 m

Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Luftwärmepumpen mit einem Schalleistungspegel über 55 dB(A) sollen nicht verwendet werden.

Kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, so sollte die Aufstellung von Luftwärmepumpen nur in allseitig umschlossenen Räumen erfolgen. Bei Geräten im Freien ist oft nur der abgestrahlte Luftschall von Bedeutung, während bei Geräten im Gebäude zusätzlich auf den Körperschall geachtet werden muss.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Lärmreduzierung wird auf die o. g. Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen.

### 4. WÄRMEPUMPEN-SYSTEME

---

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht\\_psw/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht_psw/index.htm)

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden: <https://www.energieatlas.bayern.de>

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

## 5. DENKMALSCHUTZ

---

### 5.1 Bodeneingriffe

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

#### Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 6. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

---

### 6.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

### 6.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

### 6.3 Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

Im Zuge von Bauprozessen werden Böden rund um Bauobjekte erheblich mechanisch beansprucht. Da diese nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, gilt es ihre funktionale Leistungsfähigkeit zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen. Die *Bodenkundliche Baubegleitung* trägt dazu bei, 1. die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern, 2. die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie 3. die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren. Zum umweltgerechten Umgang mit Boden wird daher auf den Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden („Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis“ vom Bundesverband Boden e.V.) verwiesen.

## 7. ÜBERWACHUNG

---

Die Gemeinde Haldenwang überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

## 8. BUßGELDVORSCHRIFT

---

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

---

## AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN

---

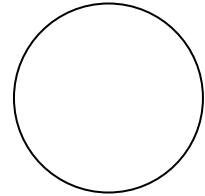
### Ausgefertigt

Gemeinde Haldenwang

Haldenwang, den .....

.....

Doris Egger, 1. Bürgermeisterin



(Siegel)

---

### Inkrafttreten

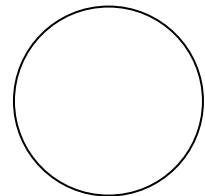
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Gartenstraße - Konzenberg“ wurde am . . .  
. . . . gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Haldenwang

Haldenwang, den .....

.....

Doris Egger, 1. Bürgermeisterin



(Siegel)

**C) VERFAHRENSVERMERKE**

1. Die Gemeinde Haldenwang hat in der Sitzung vom 17.05.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen.
2. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 17.05.2023 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 17.05.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023 beteiligt.
4. Die Gemeinde Haldenwang hat mit Beschluss des Gemeinderats vom \_\_.\_\_.2023 die Einbeziehungssatzung gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom \_\_.\_\_.2023 als Satzung beschlossen.

Haldenwang, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

.....  
Doris Egger, 1. Bürgermeisterin

5. Ausgefertigt am \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

.....  
Doris Egger, 1. Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung wurde am \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Haldenwang, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

.....  
Doris Egger, 1. Bürgermeisterin